

# Bekanntmachung der Gemeinde Kastl

## Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Kastl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.04.2026 die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kastl (BGS-WAS) beschlossen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom

**13.04.2026 bis einschließlich 29.04.2026**

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen und im Rathaus der Gemeinde Kastl, Altöttinger Straße 35, 84556 Kastl während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die Satzung werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Kastl unter <https://www.unterneukirchen.de/kastl/> bereitgestellt.

Kastl, den 09.04.2026

**Gottfried Mitterer**  
Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht durch Aushang

vom 13.04.2026

bis einschl. 29.04.2026

abgenommen am .....

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)  
der Gemeinde Kastl vom 08.04.2021,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 02.04.2025  
vom 09.04.2026**

Aufgrund der Art. 5, 8 & 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kastl folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

**§1  
Änderungen**

**A. § 6 wird wie folgt geändert:**

**§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,00 € |
| b) pro qm Geschossfläche    | 3,00 € |

**B. § 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis einschließlich 2,5 m <sup>3</sup> /h	66,00 € / Jahr
bis einschließlich 6,0 m <sup>3</sup> /h	72,00 € / Jahr
bis einschließlich 10,0 m <sup>3</sup> /h	84,00 € / Jahr
bis einschließlich 15,0 m <sup>3</sup> /h	300,00 € / Jahr
bis einschließlich 40,0 m <sup>3</sup> /h	336,00 € / Jahr
Über 40,0 m <sup>3</sup> /h	396,00 € / Jahr

**C. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassungen:**

- (1) Die Gebühr beträgt 0,90 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
- (3) Bauwasser wird zu einem Pauschalpreis von 45,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Einfamilienhaus abgegeben. Bei Mehrfamilienhäusern erhöht sich die Pauschale pro weiterer Wohnung um 25,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gewerbliche Bauten werden mit 60,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Der Wasserzähler muss bei Bezug des Hauses bzw. ab Nutzungsbeginn des Objekts eingebaut sein.

**D. § 14 erhält folgende Fassung**

§ 14 Mehrwertsteuer - wird gestrichen

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Kastl, 09.04.2026

**Gottfried Mitterer**  
1. Bürgermeister

